E N T S C H E I D U N G

Das Amt für Kommunikation hat in der Verwaltungssache der

VIAG EuroPlatform AG,
Neugrüt 7, FL-9497 Balzers
(Antragsstellerin)

wegen

Antrag vom 25. Februar 2002 auf
Feststellung der Interkonnektionsverpflichtung
der LTN Liechtenstein TeleNet AG,
Schaanerstrasse 1, Vaduz
(Antragsgegnerin)

e n t s c h i e d e n:

1. Auf den Antrag der Antragstellerin, der Firma VIAG EuroPlatform AG, Balzers, vom 25. Februar 2002 wird eingetreten. Der Antrag wird in Form einer Auslegenden Erklärung i.S.v. Art. 48 Abs. 2 der Verordnung vom 6. März 2001 über das Amt für Kommunikation (AKV), LGBl. 2001 Nr. 54, in Behandlung gezogen.

2. Es wird festgestellt, dass die Antragsgegnerin, die Firma LTN Liechtenstein TeleNet AG, Vaduz, im Bereich der Netznutzung und/oder der Interkonnektion i.S.d. Art. 21ff AKV zu den folgenden Tätigkeiten und Unterlassungen verpflichtet ist:

   - Die LTN ist zu einer Interkonnektionspraxis nach dem Standard der *Best Current Practice* verpflichtet (Art. 17 Abs. 2 der LTN-Konzession). Diese Pflicht besteht auch in Fällen, in denen die LTN mit interkonnektionsberechtigten Dritten *noch keine Interkonnektionsvereinbarung oder eine sonstige Vereinbarung über die Interkonnektion abgeschlossen* hat und ist insoweit *vereinbarungsunabhängig* (Grundsatz der Vereinbarungsunabhängigkeit). Der Grundsatz der Vereinbarungsunabhängigkeit setzt voraus, dass zwischen der LTN und dem interkonnektionsberechtigten Dritten (z.B. auf der Grundlage des RIO der LTN) Gespräche und Verhandlungen über eine Interkonnektion mit der von beiden Seiten zum Ausdruck gebrachten Absicht des Abschlusses einer Interkonnektionsvereinbarung oder einer sonstigen Vereinbarung über die Interkonnektion geführt worden sind, sodass die LTN einen Abschluss einer solchen Vereinbarung nach dem Stand der Dinge erwarten darf und muss.

- Der Grundsatz der Vereinbarungsunabhängigkeit bedeutet, dass die LTN dazu verpflichtet ist, in ihrer Interkonnektionspraxis *jenen (besonderen) technisch-operativen Anforderungen (Spezifikationen) zu entsprechen*, die (in Abweichung vom *RIO* der LTN) mit einem interkonnektionsberechtigten Dritten im Einzelfall vorgesehen sind, sofern diese Anforderungen der LTN bekannt sind und von ihr technisch-operativ unterstützt werden können und sofern die LTN aufgrund des Gesprächs- und Verhandlungsstandes nach Treu und Glauben eine Regelung dieser (besonderen) Anforderungen mit dem interkonnektionsberechtigten Dritten insbesondere in kommerziell-finanzieller Hinsicht erwarten kann und muss (Beispiel: Verbindliche mündliche oder schriftliche Vergütungszusage des interkonnektionsberechtigten Dritten in bezug auf besondere Anforderungen an die Dienstequalität wie z.B. in bezug auf die Ausfallsicherheit oder andere Verfügbarkeitsparameter eines Interkonnektionsdienstes).

- Der Grundsatz der Vereinbarungsunabhängigkeit bedeutet, dass die LTN nicht dazu berechtigt ist, ihre Interkonnektionsdienste davon abhängig zu machen, dass im Zeitpunkt ihrer Aufnahme oder innert einer bestimmten Frist nach diesem Zeitpunkt eine Vereinbarung (mit dem interkonnektionsberechtigten Dritten) zustande gekommen ist. Der Grundsatz der *Vereinbarungsunabhängigkeit* bedeutet vielmehr, dass die LTN ihre Interkonnektionsdienste *während der Gesprächs- und Verhandlungsphase im Hinblick auf den Abschluss einer Interkonnektionsvereinbarung oder einer sonstigen Vereinbarung über die Interkonnektion trotz des Fehlens einer solchen Vereinbarung aufrechtzuerhalten* hat. Eine Unterbrechung oder gar ein Abbruch ihrer Interkonnektionsdienste durch die LTN einzig und allein wegen des Fehlens einer Vereinbarung ist also *ausgeschlossen*.

3. Diese Entscheidung tritt mit Zustellung bei der Antragsgegnerin in Kraft.

4. Für diese Entscheidung werden keine Entscheidungsgebühren erhoben.

SACHVERHALT

1. Mit Antrag vom 25. Februar 2002, beim Amt für Kommunikation (nachstehend mit „AK“ abgekürzt), beim AK eingegangen am 26. Februar 2002, begehrt die Antragstellerin, die Firma VIAG EuroPlatform AG, Neugrüt 7, FL-9496 Balzers, den „Erlass einer Verfügung“ zur Feststellung der LTN, „eine Interkonnektion mit der VIAG EuroPlatform aufrechtzuerhalten“. Gleichzeitig beantragt die Antragsstellerin, „gegen die LTN per Verfügung festzustellen, dass die LTN verpflichtet ist, die Zusammenschaltung mit der VIAG EuroPlatform gemäss dem Beschluss des AK vom 14.6.2000 durchzuführen“. Insbesondere beantragt die Firma VIAG EuroPlatform AG, festzustellen, dass auch ohne bestehende Interkonnektionsvereinbarung die Verpflichtung zur Interkonnektion gegenüber Dritten wie auch der VIAG EuroPlatform AG besteht.

2. Dem Antrag vom 25. Februar 2002 ist eine e-mail-Korrespondenz zwischen der Antragsstellerin und der Antragsgegnerin, der Firma LTN TeleNet AG, Schaanerstrasse 1, FL-9490 Vaduz, samt entsprechender Beweisanträge beigefügt. Die e-mail-Korrespondenz datiert vom 19. und vom 25. Februar 2002 und ist zwischen dem Geschäftsführer der Antragsstellerin und dem Rechtskonsulent der Antragsgegnerin erfolgt, unter Miteinbezug insbesondere des Geschäftsführers der Antragsgegnerin mittels Informationskopie.

3. In Ihrem Antrag vom 25. Februar 2002 bietet die Antragsstellerin als Beweismittel die Vorladung ihres Geschäftsführers, Herrn Alois Widmann, als Zeugen sowie die unter Punkt 2. erwähnte e-mail-Korrespondenz vom 19./25. Februar 2002 an.

4. In der Begründung ihres Antrages vom 25. Februar 2002 macht die Antragsstellerin im Wesentlichen geltend, dass sie seit dem Jahre 2000 mit der Antragsgegnerin über den Abschluss einer Interkonnektionsvereinbarung in Verhandlungen stünde. Diese Verhandlungen seien von der Antragsgegnerin seit September 2000 eingestellt worden.

   Seit der Aufnahme der gewerblichen Tätigkeit der Antragsstellerin habe der Zustand einer faktischen Zusammenschaltung bestanden, nachdem sich die beiden Parteien gegenseitig Interkonnektionsleistungen gewährt und diese zu einem Kompromisspreis von jeweils 4 Rappen/Minute abgerechnet hätten. Dies sei ohne Anerkennung (seitens der Antragsstellerin) in Bezug auf eine Verpflichtung zur Zahlung von Verbindungsentgelten über den durch das AK festgesetzten Terminierungspreisen erfolgt.

   Am 18. Februar 2002 habe der interimistische Geschäftsführer der Antragsgegnerin der Antragsstellerin, vertreten durch ihren Geschäftsführer, gedroht, die vorhandene Zusammenschaltung zu unterbrechen, falls die Antragsstellerin das von der Antragsgegnerin vorgelegte *Reference Interconnection Offer (RIO)* nicht unverzüglich unterzeichne. Diese Drohung sei durch den Rechtskonsulent der Antragsgegnerin per e-mail vom 25. Februar 2002 nochmals bestätigt worden. Zum RIO wird ausgeführt, dass dieses „nicht verhandelt“ und eine Unterzeichnung der in diesem Dokument festgesetzten Konditionen für die Antragsstellerin in keinem Fall zumutbar sei.

Insgesamt macht die Antragsstellerin geltend, dass sie die „akute Gefahr“ sehe, dass die Zusammenschaltung mit der Antragsgegnerin Ende Februar 2002 unterbrochen werden könnte, dass dadurch ein rechtswidriger Zustand hergestellt werde und dass der Antragsstellerin Schäden in nicht unbeträchtlicher Höhe entstehen könnten.

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE

1. Aufgrund von Art. 20 Abs. 1 der Verordnung vom 6. März 2001 über das Amt für Kommunikation (nachstehend mit „AKV“ abgekürzt), LGBl. 2001 Nr. 54, besitzen die Inhaber von im Fürstentum Liechtenstein erteilten Einzelkonzessionen einen „Anspruch auf Netznutzung und Interkonnektion“ der sich gegen den „Infrastrukturkonzessionsinhaber“ richtet. Art und Umfang dieses Anspruches ergeben sich aufgrund von Art. 20 Abs. 2 AKV „aus der Infrastrukturkonzession sowie aus dem vom Infrastrukturkonzessionsinhaber ... veröffentlichten Standardnetznutzungs und –Interkonnektionsangebot“. Bei diesem Dokument handelt es sich um das in der Sachverhaltsdarstellung erwähnte *RIO*.

2. Aus den oben erwähnten Bestimmungen ergibt sich, dass die Antragsstellerin als Inhaber sowohl einer GSM- als auch einer UMTS/INT-2000 Einzelkonzession (Mobilkonzession) eine netznutzungs- und/oder interkonnektionsberechtigte Partei i.S.v. Art. 20 Abs. 1 AKV ist (Anspruchsberechtigte). Der Anspruch selbst richtet sich gegen die LTN Liechtenstein TeleNet AG, Vaduz, als Anspruchsgegnerin (Art. 20 Abs. 1 letzter Satz AKV).

3. In ihrem Antrag vom 25. Februar 2002 macht die Antragsstellerin eine drohende und erhebliche Verletzung ihres Interesses an einer Aufrechterhaltung eines zwischen beiden Parteien seit dem Jahre 2000 bestehenden Interkonnektionsverhältnisses. Als Beweismittel führt sie eine e-mail-Korrespondenz mit der Antragsgegnerin sowie die Aussage ihres Geschäftsführers als Zeugen an.

4. In verfahrensrechtlicher Hinsicht ist zunächst darauf hinzuweisen, dass sich der verfahrensgegenständliche Antrag vom 25. Februar 2002 (nachstehend mit „Antrag“ abgekürzt) nicht auf eine Schlichtung i.S.v. Art. 25 und/oder Art. 56 AKV und damit auf einen umfassenden Ausgleich der (gegebenenfalls) widerstreitenden Interessen der beiden Parteien richtet, sondern – wie unter Punkt 1 der Sachverhaltsdarstellung erwähnt worden ist – einzig und allein auf die Feststellung der (nicht nur rechtlichen, sondern im gegenwärtigen Zeitpunkt vor allem auch faktischen) Interkonnektionsverpflichtung der Antragsgegnerin.

5. Aus verfahrensrechtlicher Sicht ist ebenfalls anzumerken, dass sich der Antrag, zumindest seinem Wortlaut nach, nicht ausdrücklich auf den Erlass einer Empfehlung und/oder einer Auslegenden Erklärung i.S.v. Art. 48 AKV richtet.

6. Das AK ist trotz dieser Tatsache der Auffassung, dass Sinn und Zweck des Antrages unter Art. 48 Abs. 2 AKV subsummiert werden können; dies insbesondere unter Berücksichtigung von Bst. c dieser Bestimmung. Nach Art. 48 Abs. 2 Bst. c AKV kann das AK sowohl auf Antrag als auch von Amtes wegen eine Auslegende Erklärung über „den Geltungsbereich von Nutzungs- oder Zugangsrechten“ abgeben.

7. Das AK qualifiziert den Antrag dementsprechend als ein Gesuch um den Erlass einer Auslegenden Erklärung über den Geltungsbereich der Anspruchsberechtigung und –verpflichtung zwischen der Antragsstellerin und der Antragsgegnerin in Bezug auf die Gewährung von Netznutzungs- und/oder Interkonnektionsdiensten vor dem Abschluss einer Netznutzung- und/oder Interkonnektionsvereinbarung.

8. Auslegende Erklärungen i.S.v. Art. 48 Abs. 2 AKV legen in ihrer Funktion als als Anordnungen i.S.v. Art. 43 AKV die Rechte und Pflichten von Konzessionsinhabern generell-abstrakt, d.h. mit Wirkung für jedermann/-frau fest.

9. Diese formale bzw. prozedurale juristische Qualifikation des Antrages ist vor allem deshalb relevant, weil das AK im vorliegenden Fall über die Art und den Umfang seines Tätigwerdens zu befinden hatte.

10. Die die Zuständigkeit des AK zu einem Tätigwerden begründende Entscheidungsgrundlage ist neben Art. 48 Abs. 2 AKV auch Art. 47 AKV (Aufsicht über die Konzessionausübung).

11. Im vorliegenden Fall ist das AK dementsprechend als Aufsichtsbehörde zu einer Feststellung der Netznutzungs- und Interkonnektionspflichten der Antragsgegnerin vor dem Abschluss einer schriftlichen Netznutzungs- und/oder –Interkonnektionsvereinbarung aufgerufen bzw. zu einer entsprechenden Auslegenden Erklärung von Gesetzes wegen verpflichtet.

12. Das AK legt in diesem Zusammenhang Wert auf die Feststellung, dass es sich bei dieser Entscheidung nicht um eine einstweilige Massnahme („vorläufige Verfügung“) in einer Art „Rechtssicherungsverfahren“ handelt, sondern um eine generell-abstrakte Intervention auf der Grundlage seiner allgemeinen bzw. „horizontalen“ Zuständigkeiten zur Marktaufsicht und zur Auslegung des geltenden Rechts.

13. Dies bedeutet insbesondere, dass das AK im vorliegenden Fall weder als Schlichtungsbehörde auftritt noch eine „Festsetzung von Netznutzungs- oder Interkonnektionsbedingungen“ zwischen den beiden Parteien i.S.v. 23 AKV in einem konkreten Fall (dem vorliegenden nämlich) in einem umfassenden Sinne vornimmt. Das AK beschränkt sich in dieser Entscheidung vielmehr darauf, die Rechte und Pflichten der Antragsgegnerin als Netznutzungs- und Interkonnektionspartner im öffentlichen Interesse an einem funktionierenden Markt in dem oben erwähnten allgemeinen bzw. „horizontalen Sinne“ festzulegen, und dies in der besonderen (und unterscheidbaren) Situation einer noch nicht zustandegekommen schriftlichen Netznutzungs- und/oder Interkonnektionsvereinbarung zwischen den beteiligten Parteien. Inhaltlich erfolgt mit dieser Entscheidung damit nichts anderes als eine generell-abstrakte Identifikation und Definition der entsprechenden Rechtspositionen der Antragsgegnerin einerseits und der interkonnektionsberechtigten Konzessionsinhaber (Anspruchsberechtigte) andererseits. Für diese Fälle steht dem AK als Handlungsinstrument die Auslegende Erklärung gemäss Art. 48 Abs. 2 AKV zur Verfügung.

14. In der Sache selbst erinnert das AK daran, dass es mit Schreiben vom 14. August 2002 mit dem Titel „Interkonnektionspraxis der LTN“ an die Adresse der Antragsgegnerin und mit Kopie an die dem AK damals bekannten interkonnektionsberechtigten Konzessionsinhaber (Anspruchsberechtigte) eine Reihe von Feststellungen in

jenem Zusammenhang getroffen hat, der den Gegenstand des vorliegenden Falles bildet. Das AK erlaubt sich, diese Feststellungen (die Punkte 2. bis und mit 4. seines Schreibens vom 14. August 2000) an dieser Stelle in ihrem Wortlaut zu wiederholen:

„2. Die LTN ist zu einer Interkonnektionspraxis nach dem Standard der *Best Current Practice* verpflichtet (Art. 17 Abs. 2 der LTN-Konzession). Diese Pflicht besteht auch in Fällen, in denen die LTN mit interkonnektionsberechtigten Dritten *noch keine Interkonnektionsvereinbarung oder eine sonstige Vereinbarung über die Interkonnektion abgeschlossen* hat und ist insoweit *vereinbarungsunabhängig* (Grundsatz der Vereinbarungsunabhängigkeit). Der Grundsatz der Vereinbarungsunabhängigkeit setzt voraus, dass zwischen der LTN und dem interkonnektionsberechtigten Dritten (z.B. auf der Grundlage des RIO der LTN) Gespräche und Verhandlungen über eine Interkonnektion mit der von beiden Seiten zum Ausdruck gebrachten Absicht des Abschlusses einer Interkonnektionsvereinbarung oder einer sonstigen Vereinbarung über die Interkonnektion geführt worden sind, sodass die LTN einen Abschluss einer solchen Vereinbarung nach dem Stand der Dinge erwarten darf und muss.

3. Der Grundsatz gemäss Punkt 2 bedeutet, dass die LTN dazu verpflichtet ist, in ihrer Interkonnektionspraxis *jenen (besonderen) technisch-operativen Anforderungen (Spezifikationen) zu entsprechen*, die (in Abweichung vom *RIO* der LTN) mit einem interkonnektionsberechtigten Dritten im Einzelfall vorgesehen sind, sofern diese Anforderungen der LTN bekannt sind und von ihr technisch-operativ unterstützt werden können und sofern die LTN aufgrund des Gesprächs- und Verhandlungsstandes nach Treu und Glauben eine Regelung dieser (besonderen) Anforderungen mit dem interkonnektionsberechtigten Dritten insbesondere in kommerziell-finanzieller Hinsicht erwarten kann und muss (Beispiel: Verbindliche mündliche oder schriftliche Vergütungszusage des interkonnektionsberechtigten Dritten in bezug auf besondere Anforderungen an die Dienstequalität wie z.B. in bezug auf die Ausfallsicherheit oder andere Verfügbarkeitsparameter eines Interkonnektionsdienstes).

4. Der Grundsatz gemäss Punkt 2 bedeutet, dass die LTN nicht dazu berechtigt ist, ihre Interkonnektionsdienste davon abhängig zu machen, dass im Zeitpunkt ihrer Aufnahme oder innert einer bestimmten Frist nach diesem Zeitpunkt eine Vereinbarung (mit dem interkonnektionsberechtigten Dritten) zustande gekommen ist. Der Grundsatz der *Vereinbarungsunabhängigkeit* i.S.v. Punkt 2. bedeutet vielmehr, dass die LTN ihre Interkonnektionsdienste *während der Gesprächs- und Verhandlungsphase im Hinblick auf den Abschluss einer Interkonnektionsvereinbarung oder einer sonstigen Vereinbarung über die Interkonnektion trotz des Fehlens einer solchen Vereinbarung aufrechtzuerhalten* hat. Eine Unterbrechung oder gar ein Abbruch ihrer Interkonnektionsdienste durch die LTN einzig und allein wegen des Fehlens einer Vereinbarung ist also *ausgeschlossen*.“

15. Aufgrund ihrer nach wie vor bestehenden Relevanz werden diese Feststellungen, die Punkte 2. bis und mit 4. des Schreibens des AK vom 14. August 2000, hiermit zu einem integrierenden Bestandteil dieser Entscheidung gemacht (siehe Punkte 2. des Spruches).

16. Das AK unternimmt diesen Schritt, um – unabhängig von dem dem vorliegenden Fall zugrunde liegenden Sachverhalt – eine übergreifende Festlegung der einzelnen Rechtspositionen zwischen der Antragsgegnerin und Anspruchsberechtigten vorzunehmen. Das AK beachtet mit diesem Schritt gleichzeitig die Grundsätze und Gebote der Konsistenz, der Langfristigkeit und der Berechenbarkeit der Regulierung. Damit trägt das AK zu einer rechtsklaren und rechtssicheren Situation auf dem Netznutzungs- und Interkonnektionsmarkt bei.

17. Gleichzeitig hat das vom AK gewählte Vorgehen erlaubt, auf die Durchführung eines Beweisverfahrens zu verzichten.

18. Das AK sieht in diesem seinem Vorgehen v.a. deshalb keine Verkürzung der Rechte (insbesondere) der Antragsgegnerin, weil sich diese dem Schreiben vom 14. August 2000 nicht dadurch widersetzt hat, dass sie vom AK – was im damaligen Zeitpunkt ohne weiteres möglich gewesen wäre – den Erlass einer (förmlichen) Entscheidung oder Verfügung mit demselben Inhalt begehrt hat; einer Entscheidung oder Verfügung, die von ihr anschliessend hätte angefochten und – gegebenenfalls – erfolgreich bekämpft werden können. Das AK kann deshalb nach Treu und Glauben davon ausgehen, dass die Antragsgegnerin nach wie vor keine grundsätzlichen Einwendungen gegen den Inhalt des Schreibens vom 14. August 2000 geltend macht. Hätte sie solche, hätte sie diese seit bzw. nach dem 14. August 2000 ohne weiteres vor Gericht einklagen und durchsetzen können. Dies hat sie jedoch gerade nicht getan.

19. Das AK ist auch vor diesem Hintergrund davon überzeugt, mit der Übernahme der Festlegungen vom 14. August 2000, die im damaligen Zeitpunkt im Übrigen allen interkonnektionsberechtigten Konzessionsinhabern im Interesse der Transparenz zugegangen sind, einen fairen und ausgewogenen Ausgleich zwischen den Interessen der Parteien getroffen zu haben, zumal die Leitlinien dieser Entscheidung im Schreiben vom 14. August 2000 bereits vorgezeichnet worden und seit diesem Zeitpunkt bekannt sind.

20. Das AK weist gleichzeitig darauf hin, dass es aufgrund der Lage der Dinge, aber auch aufgrund des geltenden Rechts davon absehen konnte, über den Gegenstand dieser Entscheidung ein kontradiktorisches Verfahren zwischen den Parteien durchzuführen. Dies konnte nicht nur aufgrund der Tatsache geschehen, dass es im vorliegenden Fall einzig und allein um Rechtsfragen geht, sondern auch aufgrund der Eigenart dieser Entscheidung, die eine Auslegende Erklärung i.S.v. Art. 48 Abs. 2 AKV bildet (siehe oben die Punkte 7ff). Das AK hat es jedoch für erforderlich angesehen, die Festlegungen vom 14. August 2000 zu formalisieren bzw. in Form einer generell-abstrakten Anordnung i.S.v. Art. 43 Abs. 3 Bst. c mit Bindungswirkung für jedermann/-frau (d.h. sowohl für Anspruchsberechtigte als auch für die Antragsgegnerin als Anspruchsverpflichtete) in Kraft zu setzen.

21. In Bezug auf den dem vorliegenden Fall zugrunde liegenden Sachverhalt weist das AK darauf hin, dass es eine Verifizierung der von der Antragsstellerin mit Schriftsatz (Antrag) vom 25. Februar 2002 vorgebrachten Behauptungen nicht unternommen hat. Das AK spricht sich mit dieser Entscheidung also insbesondere nicht darüber aus, ob die von der Antragsstellerin behaupteten Drohungen seitens der Antragsgegnerin der Wirklichkeit entsprechen oder nicht. Das AK vielmehr ist der Auffassung, dass – nochmals – der Hinweis auf die Festlegungen vom 14. August

2000 ein ausreichend starkes und wirkungsvolles Mittel ist, um die Interessenlage zwischen den beiden Parteien im vorliegenden Fall – und über diesen hinaus - zu bereinigen.

22. Gleichzeitig unterlässt es das AK jedoch nicht, darauf hinzuweisen, dass eine jede einseitige Beendigung eines Interkonnektionsverhältnisses, das sowohl tatsächlich als auch rechtlich die Qualität eines faktischen Vertragsverhältnisses besitzt, grundsätzlich nur in Fällen möglich ist, in denen dies auch objektiv (d.h. nicht nur aus der subjektiven Sicht einer der beiden Parteien) gerechtfertigt ist. Kein Rechtfertigungsgrund in diesem Sinne ist insbesondere die von einer Partei (zu Recht oder zu Unrecht) wahrgenommene Notwendigkeit, rückständige Zahlungen oder die Erfüllung sonstiger Vertragsleistungen mit der Drohung eines „disconnect" geltend zu machen bzw. zum Durchbruch zu verhelfen. So darf das Mittel der Drohung mit einem „disconnect" z.B. nicht dazu eingesetzt bzw. dazu missbraucht werden, schuldrechtliche Konflikte zu lösen, solange solche Konflikte mit den Mitteln des Schuldrechts bis hin zu einer allfälligen Betreibung oder mit anderen Mitteln (Bankgarantien oder sonstige Bürgschaften; Vorab-Zahlungen, Kautionen etc.) gelöst werden können.

23. Im vorliegenden Fall scheint es sich so zu verhalten, dass die Antragsgegnerin nicht rückständige Zahlungen oder die Erfüllung sonstiger Vertragsleistungen durchsetzen (ein schriftlich abgeschlossener Vertrag besteht ja gerade nicht), sondern – im Gegenteil – auf den Abschluss eines schriftlichen Vertrags gerade hinwirken will.

24. Ohne sich – abermals - zu dem dem vorliegenden Fall zugrunde liegenden Sachverhalt auszusprechen, wiederholt das AK den Grundsatz, dass das sehr einschneidende Mittel eines „disconnect" (oder auch nur die Drohung mit einem solchen) nicht dazu verwendet werden darf, um Interkonnektionspartner zu einem bestimmten Verhalten zu zwingen (wie z.B. zur Begleichung fälliger Rechnungen), sofern mildere und im geltenden Recht dafür vorgesehene Mittel genügen, d.h. ausreichend stark und wirkungsvoll sind.

25. Im gleichen Atemzug darf jedoch nicht unerwähnt bleiben, dass die Antragsgegnerin nach wie vor über keine Fassung eines *RIO* verfügt, die vom AK gemäss Art. 21 Abs. 1 AKV genehmigt worden ist. Unerwähnt bleiben darf ebenfalls nicht, dass die Gründe hierfür nicht beim AK liegen. Die Antragsgegnerin besitzt dementsprechend von vornherein kein Recht, interkonnektionsberechtigten Konzessionsinhabern gegenüber ein vom AK nicht genehmigtes *RIO* durchzusetzen, und dies ganz und gar unabhängig davon, ob – wie die Antragsstellerin behauptet – dieser Praxis eine oder mehrere Drohungen vorausgegangen sind oder nicht. Das AK weist auf diesen Umstand insbesondere unter dem Gesichtspunkt allfälliger privat- bzw. zivilrechtlicher Ansprüche Dritter aus einem – gegebenenfalls – einseitig und widerrechtlich beendeten Netznutzungs- und/oder Interkonnektionsverhältnis hin. Die Antragsgegnerin wird sich den Rechtsfolgen eines solchen Verhaltens unter Umständen stellen müssen.

26. Im übrigen entspräche es auch nicht einer guten kaufmännischen Praxis, Partnern mit einem Entzug von Diensten zu drohen, die für diese Partner kommerziell oder finanziell lebenswichtig sind, um von diesen Partnern Zugeständnisse zu erzielen, die sonstwie (d.h. im Falle eines geregelten bzw. regulären Geschäftsgebarens diesen Partnern gegenüber) nicht erzielt werden könnten. Das AK geht davon aus, dass

es weder die Absicht noch das Ziel der Antragsgegnerin sein kann, sich solcher Praktiken zu bedienen.

27. Es liegt auf der Hand, dass das AK im vorliegenden Fall zu einem raschen Tätigwerden nicht nur aufgefordert, sondern nach geltendem Recht auch verpflichtet gewesen ist. Das AK hat sich in diesem Zusammenhang auf die von der Antragsstellerin beigebrachten Beweismittel dort im Sinne einer *prima facie*-Prüfung gestützt, wo dies erforderlich gewesen ist (so insbesondere im Zuge des Eintretens auf den Antrag). In diesem Zusammenhang hat das AK insbesondere das e-mail der Antragsgegnerin vom 25. Februar 2002 zur Kenntnis genommen, in dem ein „disconnect" auf den 28. Februar 2002 hin angekündigt worden ist; dies für den Fall eines bis zu diesem Zeitpunkt ausbleibenden Abschlusses einer schriftlichen Netznutzungs- bzw. Interkonnektionsvereinbarung zwischen den beiden Parteien.

28. Nachdem es sich bei dieser Entscheidung um eine generell-abstrakte Festlegung von Netznutzungs- bzw. Interkonnektionspflichten und den umgekehrt bestehenden Rechten von Anspruchsberechtigten in Form einer Auslegenden Erklärung i.S.v. Art. 48 Abs. 2 AKV und damit – in einem weiteren Sinne – um ein Tätigwerden des AK im öffentlichen Interesse handelt, hat das AK von der Kostentragung durch eine der beiden Parteien abgesehen.

Es war daher spruchgemäss zu entscheiden.

RECHTSMITTELBELEHRUNG

Gegen diese Entscheidung kann binnen 14 Tagen ab Zustellung Beschwerde bei der Beschwerdekommission für Verwaltungsangelegenheiten erhoben werden.

Die Beschwerde muss enthalten:

- Die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung,
- die Erklärung, ob die Entscheidung ihrem ganzen Inhalt nach oder nur in einzelnen Teilen angefochten wird,
- und in letzterem Fall die genaue Bezeichnung des angefochtenen Teiles,
- die Beschwerdegründe,
- die Anträge,
- die Beweismittel, durch welche die Anfechtungsgründe gestützt und bewiesen werden wollen,
- die Unterschrift des Beschwerdeführers.

Vaduz, 26. Februar 2002

Stefan Becker
Amt für Kommunikation

Ergeht an:
- LTN Liechtenstein TeleNet AG, Vaduz
- VIAG EuroPlatform AG, Balzers